

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 53 (1934)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Ruck, Prof. Dr. E.: Schweizerisches Staatsrecht. Zürich 1933 (Polygraphischer Verlag). 175 Seiten.

Von Publikationen aus dem Gebiete des Staatsrechts, namentlich solchen, die eine zusammenfassende Darstellung des Stoffes bezwecken, wird vielleicht in höherem Grade als von Abhandlungen z. B. aus dem Gebiete des Zivil- oder Strafrechts eine gewisse durch Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung ermöglichte Allgemeinverständlichkeit erwartet. Denn ihre Leserschaft greift öfters, als dies bei Werken aus andern Rechtsgebieten der Fall sein mag, über den Kreis der eigentlichen Juristen hinaus. Sie umfasst Diesen und Jenen, der sich lediglich aus allgemeinem staatsbürgerlichen Interesse über die rechtliche Gestalt seines Staates, an dessen Funktion er als Bürger oder etwa auch als Mitglied von Behörden selbst mitwirkt, Rechenschaft geben will.

Einem solchen Erfordernis steht nun aber nicht allein die Vielgestaltigkeit, sondern oft auch eine durch politische Zufälligkeiten bewirkte Uneigentlichkeit und Kompliziertheit des Rechtsstoffes entgegen. Die Anwendung der staatsrechtlichen Gesetze, namentlich der Verfassung im konkreten staatlichen Dasein vollzieht sich, allgemein betrachtet, doch wohl mit einer geringeren juristischen Folgerichtigkeit, als dies z. B. bei der ja auch nicht immer konsequenten Anwendung der zivilrechtlichen Ordnung in der Gerichtspraxis der Fall ist.

Wer mit der so weitschichtigen und nicht selten widersprüchsvollen Materie des schweizerischen Staatsrechts auch nur einigermassen vertraut ist, wird bei dieser seiner neuesten Darstellung durch Ruck zugeben müssen, dass Ruck es ausgezeichnet verstanden hat, den Rechtsstoff in knapper, wohl abgewogener Weise zu entwickeln und das Ziel einer jedem Gebildeten fasslichen Darstellung zu erreichen. Es ist keine Kleinigkeit, das System eines schweizerischen Staatsrechts auf nicht ganz 160 Textseiten zu konzentrieren und dabei nichts Wesentliches zu übergehen. Gewiss mussten gemäss der ganzen Anlage des Werkes, das übrigens auch auf Anmerkungen verzichtet, manche Einzelheiten beiseite gelassen werden. Das macht sich bei der Behandlung der staatsrechtlichen Ver-

hältnisse der Kantone, welche in Verbindung mit dem eigentlichen Bundesstaatsrecht ebenfalls zur Darstellung gelangen, mitunter fühlbar. Es ist ein solches Zurücktreten der Darstellung des kantonalen Staatsrechts zu einem guten Teil aber auch daraus zu erklären, dass dieses im Vergleich mit dem Staatsrecht der Eidgenossenschaft in der letzten Zeit von der Forschung einigermassen vernachlässigt worden ist. Für eine eingehendere Berücksichtigung der kantonalen Verhältnisse fehlte somit — wenn man von älteren Werken absehen will — manchmal die für die Darstellung Rucks erforderliche Vorarbeit.

Die Betrachtungsweise lehnt sich im wesentlichen an die herrschende Doktrin an und verzichtet, wohl absichtlich, auf Kontroversen. Im Streben nach einer streng juristisch-objektiven Darstellung wird eine fast zu gewissenhafte Zurückhaltung in politischer Hinsicht beobachtet, wobei immerhin, wenn auch mehr zwischen den Zeilen, ein ansprechender demokratischer Optimismus spürbar ist.

Auf eine sehr knappe historische Einleitung folgt in einem ersten Teil eine Darstellung des besonderen staatsrechtlichen Charakters der Eidgenossenschaft als eines Bundesstaates, der Kantone, als der Gliedstaaten, und dann namentlich eine Erörterung des Verhältnisses zwischen Bund und Kanton. Ruck setzt sich hier mit der oft behandelten Frage auseinander, was die in Bundesverfassung Art. 3 den Kantonen belassene Souveränität bedeute. Wenn man nach der bekannten Lehre unter Souveränität im staatsrechtlichen Sinne die „rechtliche Bestimmbarkeit des Staates durch seinen eigenen Willen“ (S. 25) sieht, dann allerdings fehlt den Kantonen jede Souveränität, und die Ausdrucksweise der Bundesverfassung ist hier falsch, besser gesagt, sie widerspricht der durch sie selbst den Kantonen zugewiesenen gliedstaatlichen Stellung. Immerhin scheint es wünschbar, wenn einmal im einzelnen untersucht würde, ob nicht überhaupt das, was die Bundesverfassung unter Souveränität verstanden wissen will, gemäss einem früher mit diesem Ausdrucke verbundenen Sinngehalt lediglich Besitz ursprünglicher, d. h. von keiner anderen Instanz abgeleiteter Staatsgewalt bedeutet. Ruck spricht hier (S. 26) von Souveränität im politischen Sinne. Die Vorschrift der Verfassung, wonach die Kantone souverän seien, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, hätte dann keine andere Bedeutung als die, dass sie im Besitze einer, allerdings beschränkbaren, originären staatlichen Gewalt seien. Und das ist doch wohl der Fall. Wenn Walter Burckhardt dieser Meinung entgegenhält, die Annahme einer solchen ursprünglichen Staats-

gewalt der Kantone lasse sich mit Rücksicht darauf nicht halten, dass der Bund es durch Änderung der Bundesverfassung stets in der Hand habe, diese originäre kantonale Staatsgewalt beliebig zu beschränken, ja schliesslich sogar aufzuheben (Zeitschrift des bern. Juristenvereins, 70, S. 33), so lässt sich darauf erwidern: Die Ursprünglichkeit der Staatsgewalt der Gliedstaaten wird durch die verfassungsmässige Möglichkeit, die Kantone als Staaten überhaupt aufzuheben, gar nicht berührt. Allgemein ausgedrückt, kann das „Recht“ eines Staates, einen andern Staat in seiner Existenz zu annullieren, doch wohl nicht die Schlussfolgerung zulassen, dass die Gewalt des letzteren Staates, solange er existiert, deswegen als vom ersten stammend gedacht werden müsste. Das Wesentliche an der Ursprünglichkeit der kantonalstaatlichen Gewalt scheint u. E. darin zu liegen, dass, wenn infolge irgendwelcher politischer Ereignisse der Bundesstaat zu existieren aufhörte, die Kantone als Staaten weiter existent blieben, während sie, wenn man ihre Gewalt als vom Bunde delegiert und sie selber dementsprechend als eidgenössische Selbstverwaltungskörper betrachtete, an seinem rechtlichen Untergange teilnehmen müssten.

Der zweite Teil enthält die Abschnitte Gebiet, Volk, Organisation. Dass dabei in § 9 die Freiheitsrechte eine besonders eingehende Würdigung erfahren, ist durch die praktische Bedeutung, die sie in unserm Verfassungsleben besitzen, vollauf gerechtfertigt. Gerechtfertigt aber auch im Hinblick auf die Bestrebungen der neuesten Zeit, einzelne unter ihnen, namentlich das Recht der Handels- und Gewerbefreiheit inhaltlich immer mehr auszuhöhlen, mit andern Worten, das positive Prinzip vermittelst seiner um der guten Ordnung willen geschehenden Beschränkungen nach und nach aufzuheben.

Im dritten Teil (Die Tätigkeit der Eidgenossenschaft und der Kantone) stellt Ruck die staatliche Funktion in ihrer bekannten Gliederung in Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung dar. Anschliessend (§ 22 bis 24) werden die drei wichtigsten Sachgebiete der Verwaltung, Finanzverwaltung, Militärverwaltung und auswärtige Verwaltung, welche durch die Gesamtbezeichnung Staatspflege richtigerweise von den übrigen Verwaltungsgebieten abgesondert werden, besonders behandelt.

In Ergänzung der Darstellung der auswärtigen Verwaltung findet sich in § 25 eine klare Erörterung der völkerrechtlichen Stellung der Eidgenossenschaft im allgemeinen und der Rechtsstellung der Ausländer in der Schweiz.

Besonders ist zu begrüssen, dass Ruck bei der Behandlung der Militärverwaltung, in welchem Zusammenhang — nebenbei

bemerkt — das ganze Militärwesen erörtert wird, die, wenn wir so sagen dürfen, staatspolitische Bedeutung des Milizheeres betont, das nicht allein ein Kriegsinstrument ist, sondern zugleich ein Mittel darstellt, das Zugehörigkeitsbewusstsein des Bürgers zu Staat und Volk gerade dadurch, dass er in der Armee dient, immer neu zu beleben.

Schon aus dieser kurz gefassten Übersicht lässt sich entnehmen, dass das schweizerische Staatsrecht von Ruck eine wirkliche Bereicherung unserer staatsrechtlichen Literatur darstellt. Man möchte es neben früheren Werken, etwa Burckhardts Kommentar der Bundesverfassung oder Fleiners Bundesstaatsrecht, nicht missen.

J. Wackernagel.

Giacometti, Prof. Dr. Z. Die Verfassungsgerichtsbarkeit des Schweiz. Bundesgerichts. (Die Staatsrechtliche Beschwerde.) VIII und 282 S. Zürich 1933 (Polygraphischer Verlag A.-G.). Geb. Fr. 20.—.

Giacometti, der seit einer Reihe von Jahren als Professor für öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität Zürich wirkt und sich durch verschiedene Publikationen in diesen Rechtsgebieten einen Namen gemacht hat, legt mit seinem weitschichtigen Werke eine Abhandlung vor, deren Erscheinen wir aufrichtigst und ohne Vorbehalt begrüßen möchten.

Man könnte ja vielleicht den Einwurf erheben, ob überhaupt ein Theoretiker, auch von der wissenschaftlichen Qualität Giacomettis, dazu berufen sei, eine systematische Darstellung der Verfassungsgerichtsbarkeit unseres obersten Gerichtshofes zu geben, ob m. a. W. zur Bewältigung dieser Aufgabe nicht auch eine aus langer Mitwirkung an der Tätigkeit des Bundesgerichts gewonnene praktische Erfahrung erforderlich sei. Dieser Einwurf berührt im Grunde genommen eine Frage, die auf den verschiedensten Gebieten der Geisteswissenschaften immer wieder erhoben wird, inwieweit die theoretische Beherrschung eines Stoffgebietes durch ein gewisses praktisches Können und eine praktische Erfahrung in dem betreffenden Gebiet vervollständigt werden sollte.

Es ist hier nicht der Ort dieses Problem im Einzelnen abzuklären und die besonderen Argumente pro et contra zu erörtern. Nur soviel sei gesagt: Auch der vorwiegend theoretisch eingestellte und wissenschaftlich tätige Jurist besitzt sehr oft — und gerade Giacometti ist ein Beispiel dafür — eine nicht geringe Fähigkeit, sich gewissermassen intuitiv in die Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens hineinzudenken. Er hat

umgekehrt vor dem reinen Praktiker den geschärfteren Sinn voraus, die Einzelheit als Teil eines grösseren Ganzen zu sehen, und vermag damit den Stoff nach einheitlichen Gesichtspunkten zu gliedern und systematisch darzustellen. Aber ganz abgesehen davon ist es ja nicht bloss Aufgabe der Rechtswissenschaft die Rechtspraxis darzustellen, sondern sie soll diese doch wohl auch kritisch betrachten, soll etwa zeigen, wo sie mit einer richtigen Auslegung der anzuwendenden Rechtsnormen, wo sie mit sich selbst im Widerspruch steht, oder wo sie etwa veraltete Rechtstheorien weiter verwendet, die von der Rechtswissenschaft bereits überwunden worden sind, usw. Und gerade dazu ist der Theoretiker vermöge einer gewissen Distanz von der Praxis befähigt.

Das Werk von Giacometti füllt eine deutliche Lücke aus. Die in der Praxis entwickelten Regeln über die Zuständigkeit des Bundesgerichts im Bereich der staatsrechtlichen Beschwerde, ihre Voraussetzungen wie das bei ihrer Behandlung anzuwendende Verfahren haben mit der Zeit einen erheblichen Umfang angenommen. Es bestand die Gefahr, dass sie — jedenfalls in einzelnen Beziehungen — mangels ihrer systematischen Darstellung aus dem Bereich des für den Juristen notwendigen Fachwissens zu entschwinden drohten.

Zur Bewältigung der gestellten Aufgabe verfügt Giacometti neben souveräner Beherrschung und Kenntnis der einschlägigen, in der amtlichen Sammlung abgedruckten Entscheide über eine scharfe — den einen oder andern vielleicht manchmal allzuschärf anmutende — juristische Logik. Der gedanklichen Präzision ist diejenige der Sprache allerdings nicht immer ganz ebenbürtig. Ein kleines Beispiel: § 2 ist überschrieben: „Der Träger der Verfassungsgerichtsbarkeit des Schweiz. Bundesgerichts.“ Diese Formulierung lässt unrichtigerweise vermuten, dass innerhalb der bundesgerichtlichen Organisation eine Abteilung namens des Bundesgerichts als Träger seiner Verfassungsgerichtsbarkeit bestimmt sei. In Wirklichkeit ist es nun aber, wie dies auch Giacometti im Einzelnen ausführt, nicht so, indem das Bundesgericht als solches mit dieser Zuständigkeit betraut ist. Die Überschrift des Paragraphen hätte darum etwa lauten müssen: „Das Bundesgericht als Träger der Verfassungsgerichtsbarkeit.“

Auf eine Einleitung über Wesen und Formen der Verfassungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen folgen in einem ersten Teil die grundsätzlichen Erörterungen über die Verfassungsgerichtsbarkeit unseres obersten Gerichtshofes. Der zweite Teil handelt vom Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit. Wann

liegt eine staatsrechtliche Beschwerde vor, auf die an sich einzutreten ist? Im dritten Teil wird das Verfahren dargestellt, in welchem Zusammenhang insbesondere auch auf die Frage nach dem Bereich der bundesgerichtlichen Überprüfungsbefugnis Antwort erteilt wird.

Die Qualität des Werkes würde ein näheres Eingehen auf einzelne Ausführungen sicherlich rechtfertigen. Es ist aber nicht ganz leicht, einzelne nach unserer Ansicht besonders gelungene Partien besonders hervorzuheben, weil man sich beinahe auf jeder Seite von der gleichmässigen Sorgfalt in der Herbeiziehung des Stoffes, wie in seiner gedanklichen Durchdringung, m. a. W. von der gerade hier so notwendigen wissenschaftlichen „Treue im Kleinen“, Rechenschaft geben kann. Nur wenige Versehen wären zu berichtigen (vgl. Kirchhofer, in Schweiz. Jur. Ztg. 30, S. 238 ff.)

Das schliesst natürlich eine in diesem und jenem Punkte von der Auffassung Giacometti abweichende eigene Stellungnahme nicht aus. Wir möchten das Folgende kurz hervorheben: Giacometti vertritt die constitutione ferenda (unter einigen Vorbehalten) die Auffassung, dass die wichtige Einschränkung der bundesgerichtlichen Zuständigkeit in Bundesverfassung Art. 113, Abs. 3, wonach die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht in dem Sinne verbindlich sind, dass sie auf ihre Verfassungsmässigkeit nicht überprüft werden dürfen, fallen gelassen werden sollte. Der Verfasser geht dabei namentlich von den folgenden Überlegungen aus (S. 87 ff.): Mag dieser Ausschluss von der Überprüfung auf Verfassungsmässigkeit, wie er 1874 statuiert worden ist, damals noch vertretbar gewesen sein, so ist heute die Situation von Grund auf verändert. Der Bundesstaat von 1874 hat sich gesetzgeberisch enorm ausgedehnt, und namentlich ist er aus einem liberalen immer mehr zu einem Wohlfahrts- und Polizeistaat geworden. Dazu kommt, dass die Eidgenössischen Kammern beim Volke heute kaum mehr das gleiche Vertrauen geniessen wie vor sechzig Jahren. Insbesondere „vom rechtstaatlichen, d. h. vom Standpunkt der Herrschaft der Verfassung aus“, so fährt Giacometti fort, „ist daher die Einführung der richterlichen Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der Bundesgesetzgebung zu postulieren, sei es im Sinne eines akzessorischen richterlichen Prüfungsrechtes, sei es in dem Sinne, dass Individuum und Kantone auch die Erlasse des Bundesgesetzgebers mit der staatsrechtlichen Beschwerde bezw. der staatsrechtlichen Klage beim Bundesgericht sollten anfechten können“. Diese

Erwägungen ergänzt der Verfasser ausserdem mit dem Argument, dass in einer Demokratie nur die verfassunggebenden Organe, im Bund also Volk und Stände über der Verfassung ständen. Beim Fehlen der bundesgerichtlichen Kontrolle über die Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen kann sich die Bundesversammlung ungehindert über die Bundesverfassung, d. h. über den Willen der verfassunggebenden Organe, hinwegsetzen.

Dass diese Argumentation nicht ohne weiteres haltbar ist, wurde schon mehrfach mit guten Gründen vertreten. Vgl. namentlich die brauchbare Dissertation von Nicolo Biert: *Die Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze durch den Richter* (Bern 1933).

Wir möchten hier lediglich auf die folgenden Erwägungen Gewicht legen: Durch Einführung einer bundesgerichtlichen Kontrolle der Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen würde keineswegs die „juristische Omnipotenz“ (S. 88) der verfassunggebenden Organe, Volk und Stände sichergestellt, sondern es hätte dies allein die Folge, dass die jetzt vorhandene tatsächliche Allgewalt der Bundesversammlung über die Verfassung in gewissem Sinne auf das Bundesgericht überginge. Statt der Bundesversammlung wäre dann das Bundesgericht in der Lage, sich gegebenenfalls über die Verfassung hinwegzusetzen. Die Frage: *Quis custodit custodes*, stellt sich auch hier. Wer hindert das Bundesgericht, in der Ausübung solcher Verfassungsgerichtsbarkeit seinerseits eine Verfassungsverletzung zu begehen, sei es, dass ein an sich verfassungswidriges Bundesgesetz von ihm als verfassungsmässig bezeichnet wird, sei es, dass das Bundesgericht annimmt, ein in Wirklichkeit der Verfassung entsprechendes Bundesgesetz sei verfassungswidrig?

Dazu kommt, dass für die Auslegung einer Verfassung und somit auch für die letztinstanzliche Entscheidung darüber, ob ein Bundesgesetz der Bundesverfassung entspreche oder nicht, nicht ohne weiteres die gleiche Auslegungsmethode, wie etwa gegenüber dem Zivilrecht, die man gerne etwa als „streng juristische“ Auslegungsmethode bezeichnet, anwendbar ist. Das Bundesgericht bietet dafür selbst eine reiche Exemplifikation.

Soweit es nämlich im Gebiet der staatsrechtlichen Beschwerde die Bundesverfassung oder eine Kantonsverfassung auszulegen hat, sind seine Entscheidungen keineswegs ausschliesslich von juristischen Erwägungen getragen. Wir treffen immer und immer wieder damit verbunden auf Erwägungen politischer Nützlichkeit und Praktikabilität. Das ist keineswegs zu beanstanden, sondern im Gegenteil durchaus richtig. Aber es ergeben sich daraus verschiedene Folgerungen.

Namentlich die, dass bei einer Überprüfung von Bundesgesetzen auf ihre Verfassungsmässigkeit auch das Bundesgericht sich in einem gewissen Umfange den politischen Erwägungen, welche für Bundesrat und Bundesversammlung massgebend gewesen sind, nicht ganz wird entziehen können und nicht wird entziehen dürfen. Das wird die praktische Wirkung einer solchen Kontrolle der Verfassungsmässigkeit wiederum abschwächen. Und wenn schon solche politischen Erwägungen nicht ausser acht gelassen werden dürfen, so besitzt die Bundesversammlung in dieser Hinsicht doch eine wesentlich grössere Sachverständigkeit als das Bundesgericht. Wollte man aber derartige Rücksichtnahmen auf das politisch Erforderliche bei der bundesgerichtlichen Überprüfung von Bundesgesetzen und allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen überhaupt verbieten, so könnte gegebenen Falles infolge einer streng juristisch durchaus vertretbaren Kassierung eines als verfassungswidrig erklärten Gesetzes oder Beschlusses eine schwere Gefährdung des Gemeinwesens eintreten: „*Fiat justitia, pereat res publica*“.

Es scheint mir auch im Interesse des Ansehens unseres obersten Gerichtshofes gar nicht wünschbar, wenn er durch eine solche Kompetenzausdehnung unter Umständen zu einer Art politischer Mitverantwortlichkeit für die Geschicke der Eidgenossenschaft herangezogen würde. Denn gerade seine Autorität als einer der Grundpfeiler des rechtstaatlichen Prinzips der Schweiz, dessen Pflege und Förderung ja auch die vortreffliche Abhandlung von Giacometti dienen will, würde dabei aller Voraussicht nach Schaden nehmen. J. Wackernagel.

Register zu den Staatsverträgen der Schweiz mit dem Ausland, hg. von der Eidg. Justizabteilung (hektographiert). Bern 31. Januar 1934.

Zu dem von Dr. Paul Marx 1917 herausgegebenen „Register zu den geltenden Staatsverträgen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Ausland“ hat die Justizabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements einen Nachtrag herausgegeben, der die von 1917 bis Ende Januar 1934 in der Eidg. Gesetzesammlung publizierten Staatsverträge aufzählt mit Angabe des Fundorts in der Gesetzesammlung. Die Frage der Geltung soll, wie das Vorwort erklärt, durch die Nichtaufnahme nicht präjudiziert sein. Es fehlen somit vor allem Verträge der Kantone mit dem Auslande. Die verdienstlich bearbeitete und auch dem Praktiker gewiss recht willkommene Broschüre kann bei der Justizabteilung (Bern) zu Fr. 1.80 bezogen werden. H.

v. Tuhr, Andreas: Partie générale du Code fédéral des Obligations, II. volume. Traduit de l'allemand par Maurice de Torrenté et Emile Thilo, 2. édition revue et complétée par Emile Thilo. Lausanne 1934 (Imprimerie centrale S. A.).

Mit diesem 2. Bande ist die von Bundesgerichtsschreiber Dr. Thilo allein besorgte zweite, verbesserte Ausgabe abgeschlossen. Sie besitzt die bereits genannten Vorzüge (Bd. 53 S. 151 f.). Am Ende findet sich ein Sachregister. Der Erfolg dieses Werkes ist ein neuer Beweis dafür, dass die klare Pandektenjurisprudenz v. Tuhrs gerade dem romanischen Geiste der Welschschweizer besonders zusagt.

H.

Annuario di Diritto comparato e di Studi legislativi. Volume VI Parte II, Volume VII Parte IV, Volume VIII Parte IV, Volume VIII Fascicoli IV—VI, Volume IX Fascicoli I e II. Istituto di Studi legislativi, Roma, Palazzo di Giustizia, 1933 und 1934.

Der gegenwärtige, den Schluss des Jahres 1933 und den Beginn des Jahres 1934 umfassende Jahrgang des italienischen, der Rechtsvergleichung gewidmeten Periodikums (s. betr. die früheren Jahrgänge diese Zeitschrift N. F. 50, 432 ff., 52, 413 ff.) enthält zunächst eine begrüssenswerte Vervollständigung der im vergangenen Jahrgang begonnenen Gesetzgebungsübersicht. Über Zweck und Anlage derselben s. Z. 52, 413. Bis jetzt liegen vor: die Gesetzgebungen von Italien, Belgien, Frankreich, England, Lettland, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Deutschland, Österreich, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Litauen, Polen, Schweiz, Ungarn, Estland, Japan, Rumänien. — Vol. VI parte II, vol. VII parte IV, vol. VIII parte IV. Die Übersicht enthält für einzelne Länder, so insbesondere Italien, den Stand der Jahre 1930/31, für andere denjenigen von 1928 ff. Die übrigen Bände, es sind dies für 1933 Band VIII fasc. I—VI, für 1934 Band IX fasc. I—II, enthalten wissenschaftliche Aufsätze, Übersichten über die Judikatur und Literatur sowie Rezensionen.

In seiner letztjährigen Berichterstattung gereichte es dem Rezessenten zur Freude und Genugtuung, eine Reihe von Abhandlungen erwähnen zu können, die die Bezeichnung „rechtsvergleichend“ mit Recht in Anspruch nehmen dürfen, solche, die verschiedene Rechte vergleichend, d. h. unter einheitlichen Gesichtspunkten beurteilend zur Darstellung bringen. Der gegenwärtige Jahrgang lässt sie vermissen. Gewiss soll dem Werte der darin enthaltenen, zumeist dem neuen italienischen Zivilgesetzentwurf gewidmeten Besprechungen nicht im gering-

sten zu nahe getreten werden. Allein für die Rechtsvergleichung sind dies Bausteine, Material. Ebensowenig soll gegen den Herausgeber der geringste Vorwurf erhoben werden. Eine der Rechtsvergleichung gewidmete Zeitschrift muss beiden Zwecken gerecht werden, sowohl der Sammlung des Stoffes wie dessen Formung. Immerhin darf der Wunsch ausgesprochen werden, der rührige und unermüdlich auf eine noch zweckmässigere Einrichtung und Vervollkommnung bedachte Leiter möge die im letzten Jahrgange rühmlichst begonnene Aufgabe fortsetzen, der Rechtsvergleichung im eigentlichen Sinne eine Stätte zu bereiten.

C. Wieland.

Assicurazioni. Rivista di Diritto, Economia e Finanze delle assicurazioni private; verbunden mit der Zeitschrift: **Legislazione mondiale** sulle assicurazioni private (Roma 1934).

Mit Beginn dieses Jahres hat in Italien eine neue versicherungsrechtliche Zeitschrift zu erscheinen begonnen, auf die wir die Interessentenkreise hier aufmerksam machen möchten. Es handelt sich um eine mit dem Titel: „Assicurazioni“, Rivista di Diritto, Economia e Finanze delle assicurazioni private, in Rom vom nationalen Versicherungsinstitut in Verbindung mit der nationalen Vereinigung der italienischen Versicherungsunternehmungen unter der Leitung von Dr. Antigono Donati herausgegebene grosszügige und vornehme Revue. Sie publiziert jeden zweiten Monat einen stattlichen Band von ca. 150 Seiten und zählt zu ihren Mitarbeitern nicht nur einen Kranz von berühmten italienischen Autoren, wie u. a. Vivante, sondern auch die bekanntesten deutschen und französischen Professoren, die sich im Versicherungsrecht hervorgetan haben, wie Bruck, Ehrenzweig, Manes, Ripert, Piccard usw. Sie zeigt damit, dass sie die Versicherungsrechtswissenschaft von einer höheren Warte aus pflegen will, nicht nur vom nationalen italienischen Gesichtspunkt aus, ähnlich wie die deutsche Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Nur schliesst sie bewusst die Versicherungsmedizin und die Mathematik aus. Sie will „alle wissenschaftlichen Energien zusammenfassen und die besten und jüngsten Kräfte zu gleichen Studien anspornen, und nicht nur eine Sammelstelle, sondern ein Organ der gleichmässigen Fortbildung auf dem Gebiete des Rechtes, der Finanzen und der Ökonomie der Privatversicherung sein“. An erster Stelle finden wir daher die wissenschaftliche Bearbeitung des Versicherungsrechtes im allgemeinen und sie leitet den Jahrgang ein mit beachtenswerten Ausführungen von Asquini über die Bestrebungen zur

Vereinheitlichung der Versicherungsgesetzgebungen. Dass sie sich dabei sofort in die vorderste Reihe gestellt hat und den Vergleich weder mit der genannten deutschen Zeitschrift noch mit der französischen „*Revue générale des assurances terrestres*“ von Piccard zu scheuen braucht, davon legen die zwei ersten Nummern auch sonst beredtes Zeugnis ab. Sie enthalten u. a. eine Studie von Vivante über die Rückversicherung und die Portefeuilleübertragung, in welcher die Berührungs- und Scheidungspunkte dieser beiden Institute sehr klar dargestellt werden, ferner den Anfang einer tiefschürfenden Monographie von Karl Wahle über die österreichische Versicherungspraxis seit 1923, die sich zu einer ansprechenden und instruktiven Gesamtdarstellung des österreichischen Rechtes ausweitet. Sodann findet man einen lesenswerten Aufsatz von Angeloni über das zeitgemäße Thema des direkten Klagerechtes des Geschädigten gegen den Versicherer bei der Haftpflichtversicherung, eine verdienstliche Zusammenstellung von Bruck über die Lösung des Problems der Begünstigung in der Lebensversicherung in den verschiedenen modernen Gesetzgebungen usw. In einem zweiten Teile wird zunächst, wie billig, die neueste italienische Gesetzgebung und Rechtsprechung über das gesamte private Versicherungsrecht vollständig zusammengestellt und hernach auch über die Gerichtspraxis der anderen Länder berichtet, zunächst derjenigen von Frankreich und Amerika. So finden wir im zweiten Heft einen interessanten Entscheid des Court of Appeal von New York vom April 1933 über die Rechte der in einem Lebensversicherungsvertrag begünstigten Ehefrau, sich jeder Verfügung des Ehemannes über die Police, namentlich die Verpfändung, zu widersetzen. Das amerikanische Recht entzieht eine solche Versicherung ohne weiteres gänzlich auch dem Zugriff der Gläubiger. Auch der schweizerischen Praxis ist ein Platz reserviert, der einstweilen noch unausgefüllt ist. — Am Schlusse jedes Heftes wird — eine begrüßenswerte Neuerung, die wir bisher noch nirgends angetroffen haben — eine Übersicht über die verschiedenen Aufsätze, die natürlich in italienischer Sprache erscheinen, in deutscher, französischer und englischer Sprache gegeben. Man hat es also mit einer Zeitschrift zu tun, die keiner, der sich mit dem Versicherungsrecht ernstlich abgeben will, unbeachtet lassen darf. Sie sei dem Wissenschaftler wie dem Praktiker wärmstens empfohlen.

Gleichzeitig mit der zweiten Nummer ist auch der erste Band eines von der Rivista in die Wege geleiteten anderen grosszügigen Unternehmens erschienen, nämlich einer Publikation der gesamten Gesetzgebung über das private Versicherungs-

wesen der sämtlichen nicht nur europäischen, sondern auch aussereuropäischen Staaten, unter dem Titel: „Legislazione mondiale sulle assicurazioni private.“ In diesem Unternehmen, dessen Hefte den Abonnenten der „Assicurazioni“ gratis zugestellt werden, soll mit der Zeit die gesamte Weltgesetzgebung über das private Versicherungswesen jeweilen gleichzeitig in der Originalsprache der betreffenden Gesetze und in gegenüberstehender italienischer Übersetzung publiziert werden. Da die Reihenfolge eine alphabetische sein soll, ist mit Austria begonnen worden. Dem Text ist eine ausführliche Übersicht über die Grundzüge der österreichischen Gesetzgebung aus der Feder von Dr. Antigono Donati vorangestellt, die von eindringendem Verständnis der Materie und der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung zeugt und die Verdienste der mitteleuropäischen modernen Gesetzgebung in das verdiente Licht stellt, freilich nicht ohne durchblicken zu lassen, dass im italienischen Korporationsstaate wahrscheinlich ein anderes System gewählt werden dürfte, um die Interessen der Versicherten und der Versicherungsgesellschaften „piu armonicamente“ zu vereinen.

Bundesrichter Dr. C. Jaeger.

Mathis, P. Burkhard (O. M. Cap., Prof. des kanon. Rechtes): **Rechtspositivismus und Naturrecht.** Paderborn 1933 (Verlag Ferdinand Schöningh). 128 S. Fr. 6.—.

Die Schrift trägt den Untertitel „Eine Kritik der neu-kantianischen Rechtslehre, unter besonderer Berücksichtigung des Werkes ‚Die Organisation der Rechtsgemeinschaft‘ von Univ.-Prof. Dr. Walther Burckhardt“. Nach einer polemischen Auseinandersetzung mit Kant (S. 11—27) unternimmt es der Verf., „das nämliche ideologische Dunkel“, in dem ihm der Königsberger Weise zu tappen scheint, auch „in der Rechtsauffassung von Prof. Walther Burckhardt . . . mit der Lampe der scholastischen Rechtsphilosophie zu beleuchten“ (S. 27). Er verfolgt seinen Zweck in der Weise, dass er die entsprechenden Partien der Burckhardtschen Lehre (Recht und Sittlichkeit — das staatliche Verfassungsrecht — das materielle Staatsrecht — das öffentliche und private Recht des Staates — die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verbände im Staate — das Völkerrecht) in gedrängter Zusammenfassung darstellt und dann seine Kritik anschliesst. Kritik und Kritisirtes sind dabei so inadäquat, dass es schwerhält, den Erörterungen des Verfassers überall positiven Sinn abzugewinnen. Gewiss birgt die auf Aristoteles zurückgehende thomistische Rechtsphilosophie des Verf. unschätzbares Erkenntnisgut, von dem aus sich gegen

W. Burckhardt verschiedenes einwenden lässt. Aber einmal ist es unrichtig, hierfür ohne weiteres den gesamten Kritizismus verantwortlich zu machen; man braucht nur auf die vom Verf. mehrfach angezogene Rechtsphilosophie Nelsons zu verweisen, um zu sehen, dass der logische Formalismus, wie er z. B. bei Kelsen und Stammler ausgeprägt ist, keineswegs von allen Vertretern des Kritizismus geteilt wird; der Verf. hätte übrigens auch bei Burckhardt Ansätze zu einer materialen Betrachtung finden können. Zum andern ist nun aber zu sagen, dass der Thomismus des Verf. eine zu Dogmatismus erstarrte Reproduktion der Leistungen des gewaltigen aristotelischen Geistes darstellt. Wird ein derartiges Mass an das in autonomem Ringen geschaffene, feindurchdachte Lebenswerk Burckhardts angelegt, so kann wenig Erspriessliches resultieren. Mir scheint, dass bei dieser Behandlungsweise gerade das Wertvolle der Burckhardtschen Leistung, der tiefsinngie Zusammenhang des Ganzen (vgl. meine Rezension ZSR. 46, S. 337 ff.) verlorengeht, der das Buch Burckhardts wahrscheinlich zu einem der wenigen bleibenden rechtswissenschaftlichen Erzeugnisse unserer Zeit machen wird. Im einzelnen findet man beim Verf. viele, von einem gesunden Rechtsgefühl getragene Einwände. Zurückzuweisen ist die Behauptung des Verf., „die kantianische Rechtsauffassung“ sei schuld am heutigen Wirrwarr der Staaten (109). Solches braucht man weder auf W. Burckhardt noch auf dem Verkünder des ewigen Friedens und der schlechthin zu achtenden Menschenwürde im Recht sitzen zu lassen. Es sei auch bemerkt, dass die Bezeichnung der Lehre Burckhardts als Rechtspositivismus uns missverständlich erscheint. Denn wenn auch Burckhardt in seiner Rechtsbetrachtung das positive Gesetz in den Mittelpunkt rückt, so erklärt er doch immer wieder, dass die oberste Quelle aller Verbindlichkeiten in der Gerechtigkeit gefunden werden müsste. Und man darf sodann füglich daran zweifeln, ob Richtungen, welche die Naturgesetzlichkeit und die Rechtsgesetzmässigkeit — oder „Leben“ („Gesellschaft“) und „Recht“ — begrifflich ineinander fliessen lassen, zur Einrede des Positivismus befugt sind gegenüber W. Burckhardt.

A. Gysin.

Bruns, Victor (Berlin): **Der internationale Richter.** Nr. 1 der Publications de l'Institut Suédois de droit international. Berlin (Carl Heymann). 26 S. Mk. 1.50.

Dieser Schrift liegt ein in Stockholm am 8. April 1933 gehaltener Vortrag zugrunde. Der Verfasser charakterisiert darin vor allem die Stellung und Tätigkeit der nun seit elf

Jahren fungierenden Richter des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag. Es gelangt dabei klar zum Bewusstsein, welche grundsätzliche Verschiedenheit zwischen diesem internationalen Richtertum und der staatlichen Rechtsprechung besteht. Die Schlussätze scheinen uns wert, hier wiedergegeben zu werden; sie lauten: „Der Richter ist an das jeweils geltende Recht und damit auch an die Verträge gebunden, durch die ihm der Politiker das Gesetz vorschreibt. Gerechtigkeit üben kann er nur im Rahmen und in der Anwendung gesetzter Vorschriften. — Das Tragische am Richterberuf bleibt, dass er in dem Kampf des Rechts gegen die ungerechte Satzung Vollstrecker dieser sein muss und jenes nicht aus seinen Fesseln lösen darf. — Den Neubau dieser Rechtsordnung muss er andern überlassen; dem Politiker bleibt die höchste Aufgabe, den Kampf um das Recht und gegen die ungerechte Satzung zu führen, damit die Gerechtigkeit ihre Verwirklichung finde.“ H.

De Giacomi, H.: Andreas Alciatus. Basel 1934 (Henning Oppermann). 39 S. Fr. 3.50.

In schöner Ausstattung und mit mehreren Bildbeilagen wird uns hier das interessante Lebensbild des italienischen Humanisten und Juristen Alciat (1492—1550) vorgeführt, der neben Ulrich Zasius in Deutschland und Budaeus in Frankreich als einer der grossen Verfechter der Renaissanceideen gegenüber Scholastikern und Postglossatoren galt. Mit seinem Freunde Bonifacius Amerbach in Basel stand er in wissenschaftlichem Briefwechsel. Der in Como geborene Humanist war als Lehrer und Praktiker tätig in Mailand, Avignon, Bourges, Pavia, Bologna, Ferrara und starb schliesslich zu Pavia, gepriesen als „Erneuerer der klassischen Jurisprudenz“. H.

Reinhard, Dr. Ewald: Karl Ludwig von Haller, der „Restaurator der Staatswissenschaft“. Heft 16 der Münsterer Wirtschafts- und sozialwissensch. Abhandlungen. Münster i. W. 1933 (Wirtschafts- und sozialwiss. Verlag e. V.). Rm. 3.30.

Der Verfasser dieser Biographie hat sich schon durch mehrere Studien und Briefeditionen über Haller und seinen Kreis verdient gemacht; hier wird nun nicht bloss der reichbewegte Lebenslauf geschildert, sondern auch die Bedeutung des Hauptwerkes, der „Restauration der Staatswissenschaften“, gewertet und die Persönlichkeit einer Kritik unterzogen. Diese wird wohl stets umstritten bleiben; aber die sachliche Betrachtung von guten und schwächeren Seiten des Dargestellten fördert uns doch in der Erkenntnis seines Wesens, besonders auch

seiner Konversion. Der Biograph nennt ihn wohl zutreffend den „letzten Ritter der Romantik“. H.

Anzeigen.

Schulthess, Dr. Robert: Die verschleierte Apportgründung der Aktiengesellschaft. Zürch. Diss. Zürich 1934 (Schulthess & Co.). 116 S.

Arnaud, René: L'arbitrage de la Chambre de commerce internationale. Journal des Tribunaux No. 8 du 30 avril 1934 (Lausanne).

Das Fremdenpolizeirecht der Schweiz. Textausgabe des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und der Vollziehungsverordnung. Mit Darstellung von Dr. Max Ruth, Adj. der Polizeiabt. am Eidg. Justiz- u. Polizeidep. Zürich 1934 (Polygr. Verlag A.-G.). 170 S. Fr. 6.—, geb. Fr. 7.—.

Burkhard, Markus: Das Pfandrecht an Luftfahrzeugen. Berner Diss. Heft 90 der Abhandl. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1933 (Stämpfli & Cie.). 143 S. Fr. 5.—.

Kollbrunner, Hans Rudolf: Die Namensänderung nach Art. 30 ZGB. Berner Diss. Heft 91 der Abhandl. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1933 (Stämpfli & Cie.). 105 S. Fr. 3.50.

Kihm, Max: Die Kreditübertragung im Bankverkehr. Berner Diss. Heft 94 der Abhandl. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1934 (Stämpfli & Cie.). 90 S. Fr. 3.—.

Widmer, Harald: Die Kontrollstelle der Aktiengesellschaft nach schweiz. Recht. Berner Diss. Heft 96 der Abhandl. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1934 (Stämpfli & Cie.). 135 S. Fr. 4.50.

Furrer, Adelrich: Erwerb eigener Aktien. Das Verbot und die zusätzlichen Vorschriften. Zürcher Diss. Heft 38 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, hg. v. A. Egger u. a. Aarau 1934 (H. R. Sauerländer & Cie.). 171 S.

Schmid, Hans Peter: Das Vorkaufsrecht. Basler Diss. Heft 7 der Basler Studien zur Rechtswissenschaft, hg. v. C. Wieland u. a. Basel 1934 (Helbing & Lichtenhahn). 131 S. Fr. 4.20.

Guisan, Dr. Henri: La dépréciation monétaire et ses effets en droit civil. Lausanne 1934 (Impr. La Concorde). 207 p. Fr. 5.—.

Leske-Loewenfeld: Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. 7. Band: Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und der aussereuropäischen Staaten. (1. Teil: Die europäischen Staaten.) Berlin 1934 (Carl Heymanns Verlag). 1. Lieferung, 238 S. Rm. 20.—.

J. v. Staudingers Kommentar zum BGB. Band III, Lief. 2: Sachenrecht, von Dr. K. Kober. 10. Aufl. München etc. 1934 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier). Mk. 9.—.

St. Gallen. Amtsbericht des Kantonsgerichts, des Handelsgerichts, des Kassationsgerichts, mit Entscheidungen. Jahr 1933. St. Gallen 1934 (Buchdr. Volksstimme).

Thurgau. Rechenschafts-Bericht des Obergerichts, der Rekurskommission, der Versicherungskammer und der Kriminalkammer. Anhang: Entscheidungen. Jahr 1933. Arbon 1934 (Genossenschaftsbuchdruckerei Arbon).
